

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1919

Nr. 176

Inhalt: Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung. S. 1591.

(Nr. 7042) Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung. Vom 10. September 1919.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Behörden

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die Reichssteuern werden von den Reichsbehörden verwaltet (Finanzbehörden). Als Reichssteuern gelten alle Abgaben, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben werden.

Die oberste Leitung steht dem Reichsfinanzministerium zu. Unter ihm stehen Landesfinanzämter als Oberbehörden und unter diesen Finanzämter mit ihren Hilfsstellen.

§ 2

Die Beamten der Finanzbehörden sollen für ihren Beruf besonders vorgebildet sein. Die näheren Bestimmungen für die Ausbildung der Anwärter des Finanzdienstes erlässt das Reichsfinanzministerium.

§ 3

Die Amtspflicht sämtlicher Beamten der Finanzverwaltung erstreckt sich darauf, daß sie Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich erfahren haben, strengstens geheimhalten und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt verwerten.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Beamten der Finanzgerichte (§§ 7, 25) und für Personen, die ehrenamtlich für die Finanzverwaltung tätig werden; die gleiche Pflicht haben Sachverständige und andere Personen, die von Finanzbehörden oder Finanzgerichten zugezogen werden.

Die im Abs. 2 genannten Personen gelten als Beamte im Sinne der Steuergesetze und des Strafgesetzbuchs.

Zweiter Abschnitt Landesfinanzämter

§ 4

Die Bezirke der Landesfinanzämter sind im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern so zu bilden, daß sie sich tunlichst mit den Ländern oder mit größeren Verwaltungsbezirken der Länder decken oder mehrere Länder oder Verwaltungsbezirke umfassen. Der Sitz der Landesfinanzämter wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern bestimmt.

Wird ein Einverständnis zwischen dem Reichsfinanzministerium und den beteiligten Ländern nicht erzielt, so entscheidet der Reichsrat.

§ 5

Das Landesfinanzamt besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsbeamten.

Bei den Landesfinanzämtern werden Abteilungen gebildet. Den Landesfinanzämtern kann eine Abteilung für die Verwaltung des Reichsvermögens angegliedert werden.

Der Präsident und die Leiter der Abteilungen des Landesfinanzamts werden im Benehmen mit der obersten Landesfinanzbehörde ernannt.

§ 6

Die Landesfinanzämter haben die obere Leitung der Finanzverwaltung für ihren Bezirk. Sie überwachen die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigen die Geschäftsführung der Finanzämter.

Die Landesfinanzämter und das Reichsfinanzministerium können im Aufsichtswege Verfügungen nachgeordneter Behörden von Amts wegen oder auf Gegenvorstellung hin außer Kraft setzen und diese Behörden anweisen; Verfügungen können jedoch nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sie von den nachgeordneten Behörden zurückgenommen werden könnten.

§ 7

Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind den Landesfinanzämtern Finanzgerichte angegliedert.

Bei den Gerichten werden Kammern gebildet.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen vier im Ehrenamt tätig sind. Von diesen soll zunächst eines dem Beruf oder Erwerbszweig des Steuerpflichtigen angehören.

§ 8

Das Reichsfinanzministerium bestellt die Vorsitzenden der Gerichte und der Kammern und ihre Vertreter für die Dauer ihres Hauptamts aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts.

§ 9

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts und Vertreter für sie in der erforderlichen Zahl werden von Organen der Selbstverwaltung oder von den Vertretungen der Länder und von öffentlich rechtlichen berufsständischen Vertretungen auf sechs Jahre gewählt. Das Amt ist ein Ehrenamt; jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zugebilligt werden.

Wählbar sind deutsche Reichsangehörige, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Gerichtsbezirke wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetze für Schöffen gelten. Zu dem Amte soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetze genannten Personen ferner nicht berufen werden, wer wegen Steuerhinterziehung oder wegen Verlezung der Schweigepflicht bestraft ist.

Die Wahl verliert ihre Wirkung mit Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind.

Die §§ 52 bis 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend; der Vorsitzende des Finanzgerichts entscheidet endgültig nach Anhörung des Beteiligten.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder und über die Zahl und Einberufung der Vertreter und ihre Verteilung auf die einzelnen Kammern erlässt das Reichsfinanzministerium unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den Ländern nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden.

§ 10

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsitzenden des Gerichts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, ohne Anschein der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

Bei Wiederwahl genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 11

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts können auf Antrag des Landesfinanzamts aus Gründen, die die Entfernung eines Reichsbeamten aus seinem Amt rechtsgültig, ihrer Stelle enthoben werden. Über den Antrag entscheidet der Reichsfinanzhof im Beschlusverfahren; er kann anordnen, daß das Mitglied bis zur Erlassung des Beschlusses sein Amt nicht auszuüben habe.

§ 12

Auf Antrag einer Landesregierung hat das Reichsfinanzministerium den Landesfinanzämtern und den Finanzämtern die Verwaltung von Landesabgaben und von Landesvermögen zu übertragen. Soweit dies geschehen ist haben die Landesfinanzämter und die Finanzämter den Weisungen der obersten Landesbehörden zu folgen.

Auf Antrag der zuständigen Stellen hat das Reichsfinanzministerium den Landesfinanzämtern und den Finanzämtern ferner die Verwaltung anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben, insbesondere von Kirchensteuern zu übertragen.

§ 13

Mit Zustimmung der beteiligten Reichsministerien kann die Verwaltung von Reichsvermögen Landesverwaltungsbehörden übertragen werden.

Dritter Abschnitt

Finanzämter

§ 14

Das Reichsfinanzministerium bestimmt nach Anhörung der obersten Finanzbehörden den Sitz und den Bezirk der Finanzämter.

Das Reichsfinanzministerium bestimmt ferner den Umfang der Geschäfte der Finanzämter; es kann insbesondere Finanzämter und deren Hilfsstellen auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

§ 15

Die Gemeinde-, Ortspolizei- und sonstigen Ortsbehörden haben den Finanzämtern Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

Das Reichsfinanzministerium kann Gemeinden und Gemeindeverbände gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Entschädigung mit Geschäften der Finanzämter betrauen und ihnen die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Erhebung und Einziehung von Steuern übertragen. Die Grundsätze für die Bemessung dieser Entschädigung bedürfen der Zustimmung des Reichsrats.

§ 16

Soweit Gemeindebehörden oder andere Behörden oder Beamte Geschäfte der Finanzämter wahrnehmen, haben sie den Weisungen der Finanzbehörden zu folgen.

§ 17

Die Finanzämter und ihre Hilfsstellen stehen unter Leitung von Vorstehern, denen die erforderlichen Beamten beigegeben werden. Mit Vertretung der Vorsteher im allgemeinen oder mit Wahrnehmung einzelner Dienstgeschäfte der Vorsteher können andere Beamte betraut werden.

Die Vorsteher haben darauf zu halten, daß die Steuern in ihrem Bezirke nach dem Gesetze verwaltet und alle Steuerpflichtigen gleichmäßig behandelt werden. Sie haben alles, was für die Festsetzung der Steuern in ihrem Bezirke wichtig ist, sorgfältig zu erkunden und die Nachrichten darüber zu sammeln und fortlaufend zu ergänzen.

Die Ernennung der Vorsteher der Finanzämter erfolgt nach Anhörung des Präsidenten des Landesfinanzamts und im Benehmen mit den obersten Landesfinanzbehörden.

§ 18

Für die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ausschließlich der Erbschaftssteuer sind bei den Finanzämtern Ausschüsse zu bilden. Diese wirken mit bei der Veranlagung, bei Nach- und Neuveranlagungen, bei Berichtigung vorläufiger Veranlagungen und bei der Entscheidung über Erstattungsansprüche; das gleiche gilt für die Entscheidung über den Einspruch gegen Bescheide, bei denen sie mitgewirkt haben.

Die Ausschüsse sind an die Ausführungsbestimmungen gebunden.

§ 19

Das Amt eines Ausschusmitglieds ist ein Ehrenamt, jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zugebilligt werden.

Bei der Bildung der Ausschüsse ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens vertreten sind.

Die Ausschusmitglieder werden von Organen der Selbstverwaltung gewählt. Dazu können ernannte Mitglieder treten; die Zahl der ernannten Mitglieder mit dem Vorsitzenden darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse und ihr Verfahren erläßt das Reichsfinanzministerium unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den Ländern nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden.

§ 20

Wählbar in die Ausschüsse sind deutsche Reichsangehörige, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Veranlagungsbezirk oder, wenn eine Gemeinde in mehrere Veranlagungsbezirke eingeteilt ist, in

der Gemeinde wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und 4; an Stelle des Vorsitzenden des Finanzgerichts entscheidet der Vorsteher des Finanzamts.

§ 21

Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung trotz Aufforderung die Wahl von Ausschusssmitgliedern, so ernennt das Landesfinanzamt die Ausschusssmitglieder.

Verweigert ein Ausschuss die Erledigung seiner Geschäfte, so entscheidet das Finanzamt ohne Hilfe des Ausschusses.

§ 22

Die Ausschusssmitglieder haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsteher des Finanzamts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, bei den Ausschusssverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

Bei Wiederwahl oder Wiederernennung genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 23

Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden (Abs. 2) mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Ausbleiben von Mitgliedern gilt sinngemäß der § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes; der Vorsteher des Finanzamts entscheidet.

Der Vorsteher des Finanzamts leitet die Verhandlungen des Ausschusses. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsteher stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich wegen eines Betrags, der für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 24

Das Reichsfinanzministerium und die Landesfinanzämter sind befugt, jederzeit in den Gang von Ausschusssverhandlungen Einsicht zu nehmen und zu den Sitzungen der Ausschüsse Beamte mit beratender Stimme zu entsenden.

Vierter Abschnitt
Der Reichsfinanzhof

§ 25

Der Reichsfinanzhof ist oberste Spruchbehörde in Steuersachen.

Als Beslußbehörde entscheidet er in den ihm durch Gesetz besonders übertragenen Sachen.

Als Spruchbehörden entscheiden die Senate des Reichsfinanzhofs in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Im Beschlußverfahren entscheiden sie, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Auf Antrag einer Landesregierung kann das Reichsfinanzministerium den Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde für Landesabgaben bestellen.

§ 26

Der Reichsfinanzhof hat seinen Sitz in München.

Er besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Senatspräsidenten und Räten.

§ 27

Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs werden vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Die übrigen Beamten ernennt das Reichsfinanzministerium.

§ 28

Zum Mitglied des Reichsfinanzhofs kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

§ 29

Für die dienstliche Bestrafung der Mitglieder des Reichsfinanzhofs und ihre Versetzung in den Ruhestand gelten die Vorschriften für die Mitglieder des Reichsgerichts.

Den Vertreter der Staatsanwaltschaft bestimmt der Reichspräsident.

§ 30

Bei dem Reichsfinanzhof werden nach Bedarf Senate gebildet. Ihre Zahl bestimmt das Reichsfinanzministerium.

§ 31

Der Präsident führt den Vorsitz in dem großen Senat (§ 39) und in dem Senate, dem er sich anschließt. In den anderen Senaten führen Senatspräsidenten den Vorsitz.

Der Vorsitzende wird in dem Senate von dem Mitglied vertreten, das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste Mitglied ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften von dem Senatspräsidenten vertreten, der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§ 32

Vor Beginn des Geschäftsjahrs verteilen der Präsident, die Senatspräsidenten und die dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach drei ältesten Mitglieder die Geschäfte unter die Senate und bestimmen die ständigen Mitglieder der Senate sowie ihre regelmäßigen Vertreter. Hierbei entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Jedes Mitglied kann mehreren Senaten angehören.

Die Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung eines Senats oder wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich wird.

§ 33

Der Präsident kann bestimmen, daß ein Senat in einzelnen Sachen, in denen bereits verhandelt ist, auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs in seiner früheren Zusammensetzung verhandle und entscheide.

§ 34

Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds bestimmt der Präsident einen zeitweiligen Vertreter.

§ 35

Im Senate verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 36

Das Reichsfinanzministerium kann Fragen der Auslegung der Steuergesetze dem Reichsfinanzhofe zur Begutachtung vorlegen. Im Falle des § 25 Abs. 4 hat die oberste Landesverwaltungsbehörde die gleiche Befugnis bei Fragen der Auslegung der Landessteuergesetze.

§ 37

Der Reichsfinanzhof veröffentlicht seine Entscheidungen, soweit sie grund- sätzliche Bedeutung haben. Das Reichsfinanzministerium bestimmt die Art der Veröffentlichung.

§ 38

Der Geschäftsgang des Reichsfinanzhofs wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsfinanzhof auszuarbeiten und dem Reichsfinanzministerium zur Bestätigung vorzulegen hat.

§ 39

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer nach § 37 veröffentlichten Entscheidung abweichen, so hat er die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den großen Senat zu verweisen.

Der große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten oder ihren Vertretern und aus vier Mitgliedern oder deren Vertretern, die nach § 32 im voraus für ein Geschäftsjahr zu bestimmen sind. Ferner haben der Senat, der abweichen will, und, wenn er von der Entscheidung anderer Senate abweichen will, auch diese Senate ein Mitglied zur Teilnahme an der Entscheidung in den großen Senat zu entsenden.

Soweit die Entscheidung in der Sache eine mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt diese vor dem großen Senat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Fünfter Abschnitt

Ausschließung und Ablehnung der Beamten

§ 40

In Steuersachen soll nicht mitwirken,

1. wer selbst beteiligt ist,
2. dessen Ehegatte beteiligt ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
4. wer für einen Beteiligten als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter aufzutreten berechtigt ist,
5. wer Beamter oder Angestellter eines Beteiligten oder Mitglied des Aufsichtsrats einer beteiligten Gesellschaft ist,
6. wer bei einer angefochtenen Entscheidung oder Rechtsmittelentscheidung mitgewirkt hat; diese Vorschrift gilt nicht für die Entscheidung über den Einspruch.

Wer nicht mitwirken soll, darf nicht zugegen sein, solange über die Angelegenheit beraten und entschieden wird.

§ 41

Handlungen einer Steuerbehörde sind nicht deshalb unwirksam, weil ein Beamter, der nicht mitwirken sollte, sie vorgenommen oder bei ihnen mitgewirkt hat.

§ 42

Ein Beamter (§ 3) kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Leiters der Behörde, der

er angehört; bei dem Leiter der Behörde entscheidet die vorgesetzte Behörde, bei Mitgliedern eines Gerichts oder eines Ausschusses die Kammer, der Senat oder der Ausschuß.

§ 43

Ausschusmitglieder, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreiben wie der Steuerpflichtige oder bei einer Gesellschaft beteiligt oder angestellt sind, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreibt, können zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen abgelehnt werden, wenn der Ausschuß über Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen Auskunft wünscht, die nicht ohne Offenbarung eines solchen Geheimnisses dargelegt werden können.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Finanzamt anzubringen. Dieses entscheidet endgültig.

Abs. 1 gilt sinngemäß für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Finanzgerichte. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Vorsitzenden der Kammer anzubringen. Dieser entscheidet endgültig.

**Gehörter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 44

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

Das Reichsfinanzministerium wird ermächtigt, die zur Durchführung der Behördenorganisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen und bis zu dieser Durchführung abweichende Bestimmungen zu erlassen.

§ 45

Bei dem Reichsfinanzhofe dürfen bis zum 1. Oktober 1921 Hilfsrichter zugezogen werden. § 28 gilt auch für Hilfsrichter. Bei Besetzung der Senate mit fünf Mitgliedern dürfen höchstens zwei, bei Besetzung der Senate mit drei Mitgliedern darf nur ein Hilfsrichter teilnehmen.

Solange die Zahl der Mitglieder des Reichsfinanzhofs einschließlich des Präsidenten fünfzehn nicht übersteigt, entscheiden an Stelle des großen Senats die vereinigten Senate. An den Entscheidungen müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen.

§ 46

Wird eine Reichseinkommensteuer eingeführt, so ist jedes Land an deren Aufkommen mindestens mit einem Betrage zu beteiligen, welcher der in den Steuerjahren 1917, 1918 und 1919 erfolgten durchschnittlichen Belastung des Einkommens seitens des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit den durch die Reichseinkommensteuer ersetzen Landesabgaben entspricht.

Der Anteil muß mindestens das Aufkommen aus diesen Abgaben in Land und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für das Steuerjahr 1919 zuzüglich einer Steigerung von jährlich 6 vom Hundert erreichen. Eine Herabsetzung des Anteils kann nur insoweit erfolgen, als das Reich entsprechende Beträge aus anderen Quellen zum Ausgleich überwiesen hat.

Die nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Beträge sind entsprechend zu ändern, soweit das Reich Aufgaben, deren Kosten in den Jahren 1917, 1918 und 1919 den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) oblagen, übernimmt oder das Reich den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) neue Aufgaben überträgt; das gleiche gilt, soweit im Kriege eingetretene Ausfälle oder Minder-einnahmen bei den Erwerbsunternehmen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die in den genannten Jahren durch Erhöhung der Einkommensteuer ausgeglichen werden mußten, wegfallen.

Eine Änderung dieser Vorschriften kann nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die nach der Reichsverfassung für Verfassungsänderungen vorgesehen sind.

Berlin, den 10. September 1919.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Erzberger